

STATUTEN
der OFFIZIERSGESELLSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. <u>Name, Sitz, Zweck</u>	
Artikel 1: Name, Sitz	3
Artikel 2: Zweck	3
2. <u>Mitgliedschaft</u>	
Artikel 3: Mitglieder	3
Artikel 4: Sektionen	3
Artikel 5: Eintritt, Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3. <u>Organisation</u>	
Artikel 6: Organe	4
3.1. <u>Mitgliederversammlung</u>	
Artikel 7: Befugnisse	4
Artikel 8: Mitgliederversammlungen, Einberufung, Traktandierung	5
Artikel 9: Vorsitz, Protokollführer, Stimmenzähler	5
Artikel 10: Stimmrecht, Vertretung	5
Artikel 11: Beschlussfähigkeit	5
Artikel 12: Beschlussfassung	6
Artikel 13: Protokoll	6
3.2. <u>Delegiertenversammlung</u>	
Artikel 14: Befugnisse	6
Artikel 15: Delegiertenversammlungen, Einberufung, Traktandierung	7
Artikel 16: Vorsitz, Protokollführer, Stimmenzähler	7
Artikel 17: Stimmrecht, Vertretung	7
Artikel 18: Beschlussfähigkeit	8
Artikel 19: Beschlussfassung	8
Artikel 20: Protokoll	8
3.3. <u>Vorstand</u>	
Artikel 21: Zusammensetzung	8
Artikel 22: Amtsdauer	9
Artikel 23: Konstituierung	9

Artikel 24: Aufgaben	9
Artikel 25: Vorstandssitzungen, Einberufung, Traktandierung	9
Artikel 26: Vorsitz, Protokollführer	10
Artikel 27: Beschlussfähigkeit	10
Artikel 28: Beschlussfassung	10
Artikel 29: Protokoll	10
3.4. <u>Präsidentenkonferenz</u>	
Artikel 30: Zusammensetzung	11
Artikel 31: Aufgaben	11
Artikel 32: Präsidentenkonferenzen, Einberufung, Traktandierung	11
Artikel 33: Vorsitz, Protokollführer	11
Artikel 34: Protokoll	12
3.5. <u>Rechnungsrevisoren</u>	
Artikel 35: Wahl	12
Artikel 36: Amtsdauer	12
Artikel 37: Aufgaben	12
4. <u>Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen</u>	
Artikel 38: Mitgliederbeitrag	12
Artikel 39: Haftung	12
Artikel 40: Kein Anspruch auf Vereinsvermögen	13
5. <u>Vertretung</u>	
Artikel 41: Zeichnung	13
6. <u>Rechnungsabschluss</u>	
Artikel 42: Geschäftsjahr	13
7. <u>Auflösung, Liquidation</u>	
Artikel 43: Auflösung	13
Artikel 44: Liquidation	13
8. <u>Verschiedenes</u>	
Artikel 45: Inkrafttreten	13

1. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

¹ Unter dem Namen

Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG ZH)

("KOG") besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

² Die KOG ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

Artikel 2: Zweck

¹ Zweck der KOG ist

- a) die Wahrung der Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b) die Förderung der Armee;
- c) die Koordination und Unterstützung der Sektionen der KOG;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit sicherheitspolitischer Zielsetzung im Kanton Zürich.

² Die KOG führt das Patronat über die Zürcherische Winkelriedstiftung.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Mitglieder der KOG sind die Mitglieder der Sektionen der KOG.

Artikel 4: Sektionen

¹ Sektionen der KOG sind

- a) regionale und lokale Offiziersgesellschaften im Kanton Zürich;
- b) weitere Organisationen mit sicherheitspolitischer Zielsetzung im Einzugsgebiet des Kantons Zürich, deren Mitglieder vorwiegend den Offiziersrang bekleiden.

² Die Aufnahme als Sektion erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege-suches an den Vorstand. Die KOG kann die Aufnahme einer Sektion ohne Angabe von Gründen verweigern.

³ Die Aufnahme einer Sektion in die KOG schliesst die Anerkennung der Sta-tuten ein.

⁴ Der Austritt einer Sektion ist unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 3 Mo-naten auf das Ende eines Geschäftsjahres der KOG möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Artikel 5: Eintritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Der Eintritt als Mitglied in die KOG erfolgt automatisch mit dem Eintritt als Mitglied in eine Sektion. Die Mitglieder einer neuen Sektion werden mit der Aufnahme dieser Sektion in die KOG automatisch Mitglieder der KOG.

² Die Mitgliedschaft bei der KOG erlöscht automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus sämtlichen Sektionen, durch den Tod des Mitglieds oder durch den Austritt oder den Ausschluss sämtlicher Sektionen, welchen das Mitglied angehört, aus der KOG.

3. Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe der KOG sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. die Delegiertenversammlung
- C. der Vorstand
- D. die Präsidentenkonferenz
- E. die Rechnungsrevisoren.

3.1. Mitgliederversammlung

Artikel 7: Befugnisse

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KOG.

² Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Kenntnisnahme von den Beschlüssen der ordentlichen Delegiertenversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Gegenstände, welche ihr die Delegiertenversammlung oder der Vorstand unterbreitet;
- d) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verwaltungskommission der Zürcherischen Winkelriedstiftung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der KOG und die Verwendung des Vereinsvermögens der KOG.

Artikel 8: Mitgliederversammlungen, Einberufung, Traktandierung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst oder eine Sektion dies verlangt. Jede Sektion kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird ein solches Begehren gestellt, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innert 4 Wochen einzuberufen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes samt Anträgen ist dem Vorstand innert einer von ihm anzusetzenden Frist schriftlich zu unterbreiten.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich über die Sektionen einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstandes und der Sektion, welche die Durchführung einer Mitgliederversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt hat, bekanntzugeben.

⁶ Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 9: Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler

¹ Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Artikel 10: Stimmrecht, Vertretung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 12: Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.

² Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, erforderlich:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung der KOG und die Verwendung des Vereinsvermögens.

³ Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen der Vorsitzende den Stichtscheid und entscheidet bei Wahlen das Los.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Mitgliederversammlung diese beschliesst.

Artikel 13: Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.2. Delegiertenversammlung

Artikel 14: Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl und Abberufung der Delegierten der KOG bei der SOG;
- d) Wahl der Abgeordneten in die Verwaltungskommission der Zürcherischen Winkelriedstiftung;
- e) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsrevisoren;
- h) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger weiterer Organe;

- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Rahmen von Art. 38 der Statuten;
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss einer Sektion;
- l) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.

Artikel 15: Delegiertenversammlungen, Einberufung, Traktandierung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich 4 bis 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Sektion dies verlangt. Jede Sektion kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird ein solches Begehren gestellt, hat der Vorstand die Delegiertenversammlung innert 4 Wochen einzuberufen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes samt Anträgen ist dem Vorstand innert einer von ihm anzusetzenden Frist schriftlich zu unterbreiten.

⁵ Die Delegiertenversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich über die Sektionen einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstandes und der Sektion, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt hat, bekanntzugeben.

⁶ Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 16: Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler

¹ Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Artikel 17: Stimmrecht, Vertretung

¹ Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird durch die Delegierten der Sektionen ausgeübt.

² Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 75 Mitglieder, für welche sie der KOG den Mitgliederbeitrag für das entsprechende Geschäftsjahr

der KOG abgeliefert hat, maximal jedoch auf so viele Delegierte wie alle anderen Sektionen zusammen.

³ Die Sektionen bestimmen das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten.

⁴ Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes der KOG haben kein Stimmrecht. Sie können nicht zugleich Delegierter einer Sektion sein.

Artikel 18: Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

Artikel 19: Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.

² Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen der Vorsitzende den Stichentscheid und entscheidet bei Wahlen das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Delegiertenversammlung diese beschliesst.

Artikel 20: Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.3. Der Vorstand

Artikel 21: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und in der Regel 6 bis 10 weiteren Mitgliedern.

² Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

Artikel 22: Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

² Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident soll jedoch in der Regel nach drei Jahren wechseln.

Artikel 23: Konstituierung

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 24: Aufgaben

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte der KOG;
- b) Vertretung der KOG gegen aussen;
- c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
- d) Erstellung der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung;
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Aufnahme neuer Sektionen.

² Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugeteilt sind.

³ Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an die Vorstandsmitglieder zu sorgen.

Artikel 25: Vorstandssitzungen, Einberufung, Traktandierung

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.

² Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

³ Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen muss diese Frist nicht ein-

gehalten werden. In der Einberufung sind Tag, Zeit, Ort und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekanntzugeben.

⁴ Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 26: Vorsitz, Protokollführer

¹ Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied.

² Als Protokollführer amtiert der Aktuar oder ein vom Vorsitzenden bezeichneter Protokollführer.

Artikel 27: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 28: Beschlussfassung

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Auf Anordnung des Präsidenten kann eine Sitzung des Vorstandes in der Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder an dieser Konferenz teilnehmen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

³ Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Vorstandes in der Form eines Zirkularbeschlusses per Briefpost, Telex, Telefax oder Telegramm gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

Artikel 29: Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.4. Präsidentenkonferenz

Artikel 30: Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Präsidenten, den Präsidenten der Sektionen sowie allfälligen weiteren vom Präsidenten fallweise eingeladenen Personen.

² Die Präsidenten der Sektionen können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

Artikel 31: Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz hat beratende und informative Aufgabe. Sie fasst keine Beschlüsse.

Artikel 32: Präsidentenkonferenzen, Einberufung, Traktandierung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, zusammen. Weitere Präsidentenkonferenzen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

³ Eine Präsidentenkonferenz ist auch einzuberufen, wenn eine Sektion dies verlangt. Jede Sektion kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer Präsidentenkonferenz ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Wird ein solches Begehren gestellt, hat der Präsident die Präsidentenkonferenz innert 4 Wochen einzuberufen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes samt Anträgen ist dem Präsidenten innert einer von ihm anzusetzenden Frist schriftlich zu unterbreiten.

⁵ Die Einberufung der Präsidentenkonferenz hat mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen muss diese Frist nicht eingehalten werden. In der Einberufung sind Tag, Zeit, Ort und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekanntzugeben.

Artikel 33: Vorsitz, Protokollführer

¹ Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied.

² Als Protokollführer amtiert der Aktuar oder ein vom Vorsitzenden bezeichneter Protokollführer.

Artikel 34: Protokoll

Über die Verhandlungen der Präsidentenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.5. Rechnungsrevisoren

Artikel 35: Wahl

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Artikel 36: Amtsdauer

¹ Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 37: Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

4. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

Artikel 38: Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 10.-- pro Jahr, sofern die Delegiertenversammlung nicht einen geringeren Mitgliederbeitrag festsetzt.

² Die Sektionen sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag der SOG, den Mitgliederbeitrag der KOG und das Abonnement der ASMZ bei ihren Mitgliedern einzuziehen und der KOG abzuliefern. Ist ein Mitglied der KOG Mitglied mehrerer Sektionen, erfolgt die Einziehung durch diejenige Sektion, welcher dieses Mitglied zuerst beigetreten ist. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 39: Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der KOG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der KOG.

² Jede Haftung der Mitglieder oder einer Sektion für die Verbindlichkeiten der KOG ist ausgeschlossen.

Artikel 40: Kein Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der KOG.

5. Vertretung

Artikel 41: Zeichnung

¹ Die Vorstandsmitglieder führen für die KOG Kollektivunterschrift je zu zweien.

² Zur verbindlichen Zeichnung namens der KOG sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

6. Rechnungsabschluss

Artikel 42: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgesetzt.

7. Auflösung, Liquidation

Artikel 43: Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung der KOG beschliessen.

Artikel 44: Liquidation

¹ Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.

² Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der KOG freihändig zu veräussern.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens der KOG im Falle der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

8. Verschiedenes

Artikel 45: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 11. Januar 1997 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 1980.

Zürich, 11. Januar 1997

Der Präsident:

Peter Fischer

Der Aktuar:

Daniel Jagmetti